



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuss
- Ausschuss-Sekretariat -

Düsseldorf, den 30. Sept. 2000

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause



Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen.

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/189 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses als Tischvorlage verteilten Fragenkataloge und Teilnehmerlisten der Fraktionen der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übersende ich Ihnen hiermit zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)

F.D.P.-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen
- Arbeitskreis 4 - Haushalt, Finanzen, Steuern -

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses

Herrn
Volkmar Klein MdL

- im Hause -

Vorsitzende
Angela Freimuth MdL
☎ 0211/884-2875
☎ 0211/884-3604

Winfried Hegemann
☎ 0211/884-2747
☎ 0211/884-3629

Düsseldorf, 28. September 2000

**Anhörung zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens
„Bau und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Kollege Klein!

I.

Für die F.D.P.-Fraktion benenne ich folgende Sachverständige:

1.

Frau Prof.
Dr. Michaela Hellerforth
Altenaer Straße 2

FH Gelsenkirchen
Lehrstuhl f. Facility-Management

58507 Lüdenscheid

2.

Herr
Hubert Heitmann

Geschäftsleitung
Landesbetrieb Liegenschafts-
und Baubetreuung Rheinland-
Pfalz
Rheinstraße 4E

55020 Mainz

3.

Herrn
Claus Schnittker

Geschäftsführer
Piepenbrock Dienstleistungen
Marie-Curie-Straße 13

50259 Pulheim

-2-

4.
Herr
Falk Kivelip

Geschäftsführer
Landesverband Freier Woh-
nungsunternehmen
Poppelsdorfer Allee 82

53115 Bonn

5.
Herrn
Arno Mett

Vorsitzender der Fachgruppe
Bauverwaltung in der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Nordrhein-Westfalen
Graf-Adolf-Straße 100

40210 Düsseldorf

6.
Herrn
Franz-Josef Röwekamp

Vertreter der Betriebsgruppen
der Staatlichen Bauämter
Münster I + II

zu laden über:
ÖTV Kreisverwaltung Münster
Bahnhofstraße 6

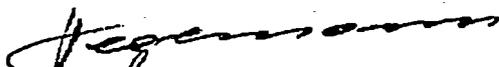
48143 Münster

II.
Unser Fragenkatalog wird zur Sitzung vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß

gez.:
- Angela Freimuth -

F.d.R


Hegemann

Fragenkatalog

zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Konstruktion der Errichtung eines „teilrechtsfähigen Sondervermögen des Landes“ als optimale Rechtsform anzusehen?

Welche anderen Rechtsformen könnten sinnvoller Weise in Frage kommen?

Ist eine vollständige Privatisierung des Liegenschaftsvermögens des Landes eine sinnvolle Alternative?

Wie ist bei der im Gesetzentwurf vorgegebenen Gestaltung eine angemessene parlamentarische Kontrolle sicher zu stellen?

Sind dabei auch die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt?

Steht die gewollte Gestaltung mit der Landesverfassung und dem Haushaltsrecht in Einklang?

Ist die gewählte Konstruktion eines zentralen Bau- und Liegenschaftsmanagements effizient?

Wie ist die Wirtschaftlichkeit des BLB zu prognostizieren?

Wie hoch ist der notwendige Anlauf- und Errichtungsaufwand einzuschätzen?

Welche Bewertungsmaßstäbe können/müssen bei der Wertermittlung zugrunde gelegt werden?

Wie ist der Renovierungsbedarf der Gebäude zu berücksichtigen?

Nach welchen Kriterien darf dem Finanzministerium eine Abweichung vom Erstattungsanspruch nach vollem Wertersatz eingeräumt werden?

Welche Auswirkungen haben verminderte Wertansätze am Erstattungsanspruch auf die Kreditermächtigung?

Welche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs können durch die BLB kurz-/ mittel-/langfristig entstehen?

Wie kann eine professionelle Geschäftsführung der BLB gewährleistet werden? Welches Anforderungsprofil ist zu stellen?

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des NRW-Landtages zum Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“

I. Baupolitische Ziele

1. Sind die im Gesetzentwurf „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ vorgesehenen rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gut geeignet, um folgende Ziele zu erreichen:
 - Hohe ökologische Standards (Passivenergienutzung, geringer Energieverbrauch, ökologische Baustoffe ...)
 - Niedrige Betriebskosten der Immobilien
 - Hoher Nutzwert der Bauten für die Zwecke des Landes
 - Einhaltung sozialer Standards (z.B. Barrierefreiheit)
 - Anforderungen des Denkmalschutzes
 - wirtschaftliche Behauptung des Sondervermögens am Markt (nach einer rund 10-jährigen Übergangszeit)
2. Ist es sinnvoll, die unter 1. genannten Ziele bereits im Gesetzgebungsverfahren festzuschreiben?
3. Welche anderen Möglichkeiten sehen Sie, einen hohen Qualitätsstandard bzgl. ökologischer Aspekte, sozialer Anforderungen und Anforderungen des Denkmalschutzes im Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu verankern?
4. Sind mit der Durchsetzung ökologischer Anforderungen grundsätzlich Wettbewerbsnachteile verbunden oder ist ökologisches und nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften von Liegenschaften nicht auch aus wirtschaftlichen Aspekten zu bevorzugen (Stichwort: Energieeinsparung)?
5. Wo liegen Unterschiede und Gemeinsamkeiten des geplanten Bau- und Liegenschaftsmanagements mit dem Immobilien- und Gebäudemanagement anderer öffentlicher (z.B. Kommunen) oder privater (Gesellschaften mit großen Beständen) Großigentümer?

II. Rechtliche und organisatorische Konstruktion

1. Sind bei der Einrichtung eines Ausschusses zur Begleitung von Einrichtung und Betrieb des BLB entsprechende Konkretisierungen in der LHO vorzunehmen?

2. Welche Form der politischen und parlamentarischen Steuerung ist für die Bewirtschaftung staatlichen Vermögens jenseits der Kameralistik am sinnvollsten?
3. Ist die Einrichtung eines Hauptpersonalrates sinnvoll?
4. Welche Äquivalenzen ergeben sich aus der Gründung eines Sondervermögens mit Beschäftigten für das Bau- und Liegenschaftsmanagement in Bezug auf Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der Bildung eines Landesbetriebes „Straßenbau„?
5. Welche Auswirkungen hat die Gründung eines Sondervermögens mit Beschäftigten auf die kommunalrechtliche Genehmigungspraxis bei entsprechenden kommunalen Vorhaben?
6. Sind bei einer Abgabe des Sondervermögens Grundstock des Landes Nordrhein-Westfalen an den BLB NRW entsprechende Verzinsungsleistungen an den Landeshaushalt geboten?
7. Ist es sinnvoll, dass für die Rückgabe von Liegenschaften an das Land nur die Zustimmung des Finanzministeriums notwendig ist? Wäre hier nicht eine Einvernehmensregelung mit dem zuständigen Fachministerium sinnvoll, wie sie auch für die nachträgliche Abgabe von Liegenschaften vorgesehen ist? Ist es sinnvoll, dass die Abgabe und Rücknahme von Liegenschaften ohne die Beteiligung des Bauministeriums erfolgen soll?

Hintergrund:

Bei der Entscheidung, welche Grundstücke für das Bau und Liegenschaftsmanagement geeignet oder ungeeignet sind, gibt es verschiedene Entscheidungsbefugnisse (§2, Absätze 2, 5 und 6).

- Ausnahme von der Abgabe zum 1.1 (§2 (2)): Nur das FinMin
- Nachträgliche Abgabe (§2 (5)): FinMin im Einvernehmen mit dem Fachministerium
- Nachträgliche Rückgabe an das Land (§2 (6)): Nur das FinMin

Gutachter/innen:

- Architektenkammer NRW
Geschäftsführer Ruf
Inselstr. 27
40479 Düsseldorf
- IHK NRW
- NRW Handwerkstag
- Ingenieurkammer-Bau, NRW
Dr. Wolfgang Appold
Alfredstr. 61
45130 Essen
- DGB, Landesbezirk NRW
- Unternehmensberatung Dr. Seebauer & Partner

Münchener Str. 12
85774 München-Unterföhring

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
Dr. Hans Speck
Adolfstr. 14-28
24105 Kiel

- Prof. Dr. Volker Eichener
Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und
Regionalentwicklung der Ruhruniversität Bochum
Springorumstr. 20
44795 Bochum

- Deutsche Telekom Immobilienservice GmbH
Facility Management - Zentrale Münster
Kaiser-Wilhelm-Ring 4-6
48145 Münster

- Dipl. Ing. Werner Wassenberg
Deutsche Telekom Immobilienservice GmbH
Niederlassung Düsseldorf
St. Franziskus-Str. 144-146
40470 Düsseldorf

- Prof. Dr. Helmut Siekma
Professur für öffentliches Recht
Ruhruniversität Bochum
Universitätsstr. 150